

## Amtliche Bekanntmachung

### **Festsetzung der Hundesteuer 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat in ihrer Sitzung am 17.11.2016 die Steuersätze der Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

<b>für den ersten Hund</b>	<b>84,00 EURO,</b>
<b>für den zweiten Hund</b>	<b>96,00 EURO,</b>
<b>für jeden dritten und jeden weiteren Hund</b>	<b>120,00 EURO.</b>

**Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, gelten als erste Hunde.**

**Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 EURO.**

Die Steuersätze 2022 entsprechen unverändert den Festsetzungen des Vorjahres.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Hiervon macht die Stadt Gebrauch.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Dr.- Herrmann-Str. 32, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung befreit die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht von der rechtzeitigen Zahlung der angeforderten Beträge.

Ginsheim-Gustavsburg, 28.10.2021

Der Magistrat



Puttnins-von-Trotha  
Bürgermeister